

mann nach dem Tode
er Familie ganz oder
solange er bedürftig
bei der Witwenrente
sicherten Vaters seine
iner Versicherten ihre
bene wegen Erwerbs-
e, erhalten auch die
n der Ehefrau sich
aft ferngehalten und
r wenn zur Zeit des
sich der väterlichen

er Vollendung des 18.
für jede Waise 1/2,
überstehen Witwen-
Ruhegeldes des Er-

nterlebensrenten
monaten
enden Gehaltsklassen
stlichen Versicherten)

in Mark

te | jeder Waisenrente
gesdauer von Jahren

Table with 4 columns: 50, 10, 15, 50

Table with 4 columns: 50, 10, 15, 50. Contains numerical data for various categories.

versicherungspflichtigen
Fortsetzung
risikalt oder der Er-
3 beantragen.
ft auf Ruhegeld und
rag der Berechtigten
in späteren Zeitpunkt

der Versicherungsfall
ab 15 Jahren nach
rück auf Leistungen
fahres nach dem Tode
ils solche nicht vor-
in ein Anspruch auf
ten Beiträge zu. Bei
rückgewährt.

zur Bewältigung ein-
Zahl der Beitrags-
ondere in der Unter-
iner Genesungsanstalt
in dann ein tägliches
ratsbeitrags, solange
Rechtsanspruchs fort-
des Heilverfahrens
t ganz oder teilweise
Grund entzieht und
smöglichkeit beseitigt

ten ist die Erfüllung
und von 60 Beitrags-
die Hinterbliebenen-
niger als 60 Beitrags-
1, so erhöht sich für
auf 90 und für das
Hinterbliebenenren-
n nach dem Inkraft-
zeit für die Hinter-
tragsmonaten. Doch
Ruhegeld berechnet,
entrichteten Beiträge
Einzahlung der ent-
3 Jahre nach dem
vorhergehender ärzt-
bestimmte Pensions-
Einzahlung der ent-
zeit angerechnet.

s, wenn während der
gen, in welchem der
s 8 und nach diese
gelegt worden sind
kommenden An-
Als Beitragsmonate
zur Erfüllung der
eingezogen gewesen
seine Berufstätigkeit

rade 173.

fortzusetzen, oder zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehr-
anstalt besucht. Das Erlöschen der Anwartschaft kann dadurch rückgängig
gemacht werden, daß im Laufe des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr
der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsbüßer folgt, diese nach-
gezahlt wird. Innerhalb derselben Frist können auch, solange die Warte-
zeit noch nicht erfüllt ist, die rückständigen Beiträge gestundet werden.
Sind mehr Pflichtbeiträge geleistet, als zur Aufrechterhaltung der Wartezeit
erforderlich ist, können die überschüssigen Beiträge auf die gestundeten
angerechnet werden, so daß die erloschene Anwartschaft wieder auflieft.

Entziehung und Ruhen der Leistungen. Ruhegeld, das wegen Berufs-
unfähigkeit bewilligt ist, wird entzogen, wenn der Berechtigte nicht mehr
berufsunfähig ist. Das Ruhegeld ruht (gelangt nicht zur Auszahlung) neben
Rente, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligt sind, oder
neben Gehalt oder Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender
Beschäftigung, soweit sämtliche Bezüge oder Ruhegeld zuzüglich Rente oder
Ruhegeld zuzüglich Arbeitseinkommen zusammen den Jahresarbeitsverdienst
übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge
entspricht. Zur Berechnung des Durchschnitts ist für jeden Monatsbeitrag
das Mittel aus dem höchsten und niedrigsten Jahresarbeitsverdienst der
Gehaltsklasse in Anrechnung zu bringen, für welche der Beitrag entrichtet
ist, für Gehaltsklasse A der Betrag von 450 M. — Die Hinterbliebenenrenten
ruhen neben Rente auf Grund der Reichsversicherungsordnung, soweit beide
zusammen 1/2 des dargelegten Durchschnittsbetrags übersteigen. Das eigene
Arbeitseinkommen des Hinterbliebenen kommt nicht in Betracht. — Ruhe-
geld und Rente ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr
als einem Monat verbüßt oder in einer Besserungsanstalt oder einem Arbeits-
haus untergebracht ist, oder sich ohne Zustimmung des Rentenausschusses
im Ausland aufhält.

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet,
werden Ruhegeld und Renten nicht gewährt. — Wer sich vorsätzlich berufs-
unfähig macht, verliert den Anspruch auf Ruhegeld. Es kann ihm ganz
oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte sich die Berufsunfä-
higkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein
Verbrechen oder Vergehen ist, zugezogen hat. — Empfänger von Ruhegeld
oder Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus
oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. — Trunksüchtigen
können an Stelle der Barzahlungen Sachleistungen gewährt werden; sie können
auch in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werden. — Berechtigte, die
ihren inländischen Wohnsitz aufgeben, können mit der Hälfte des Kapital-
vermögens der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. — Ruhegeld und
Rente werden monatlich im voraus dem Berechtigten durch die für seinen
Wohnort zuständige Postanstalt ausbezahlt. — Die Ansprüche aus der Ver-
sicherung können nur im beschränktem Umfang übertragen, verpfändet, ge-
pfändet und aufgerechnet werden.

Geldentmachung der Ansprüche. Anträge auf Leistungen sind unter
Beifügung der Beweismittel beim Rentenausschuß zu stellen. Anträge auf
Einleitung eines Heilverfahrens gibt der Vorsitzende nach Klarstellung des
Sachverhalts an die Reichsversicherungsanstalt zur Entscheidung ab. Bei
den andern Leistungen liegt dem Vorsitzenden zunächst die Vorbereitung der
Sache ob; er hat das Recht zur Beweisaufnahme, auch zu eidlichen Ver-
nehmungen von Zeugen und Sachverständigen. Handelt es sich um Ruhe-
geld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, um Leibrente, Hinterbliebenen-
rente, Abfindung oder Erstattung, entscheidet der Vorsitzende allein, in den
andern Fällen ist mündliche öffentliche Verhandlung unter Zuziehung von
je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anzusetzen. Ent-
scheidung nach Stimmmehrheit. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher
mit Gründen versahener Bescheid erteilt. — Gegen den Bescheid des Renten-
ausschusses oder des Vorsitzenden stellt dem Antragsteller und der Reichs-
versicherungsanstalt binnen einem Monat nach der Zustellung die Berufung
an das Schiedsgericht zu, das auf Grund mündlicher Verhandlung unter Zu-
ziehung von je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten entscheidet;
zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit je eines Beisitzers aus beiden
Gruppen. — Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen einem
Monat die Revision an das Oberschiedsgericht zulässig. In der Revision ist die
Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder Leibrente, Hinterbliebenenrente,
Abfindung oder Erstattung und Kosten des Verfahrens handelt. Die Revision
kann sich nur darauf stützen, daß das angefochtene Urteil auf der Nicht-
erfüllung oder unrichtigen Anwendung des beschiedenen Rechts oder auf
einem Verstoß wider den klaren Akteninhalt beruhe oder daß das Ver-
fahren an wesentlichen Mängeln leide. — Das gesamte Verfahren ist kosten-
los. Durch Mißwillen, Verschleppung oder Irreführung verursachte Kosten des
Verfahrens können hingegen dem Antragsteller ganz oder teilweise auferlegt
werden. — Alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Be-
schreibungen, die im Interesse der Versicherung zwischen der Reichsver-
sicherungsanstalt und den Arbeitgebern, den Versicherten oder deren Hinter-
bliebenen erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Merkmale der Reichsversicherungsanstalt für die Entziehung

- 1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge für sich und seine
Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen (§§ 176, 177 des
Gesetzes). Zu widerhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 310 a. a. O.).
2) Der Arbeitgeber hat bei der ersten Beitragszahlung — erstmalig als-
bald nach Ablauf des Monats Januar 1913 — eine Nachweisung (§ 181 a. a. O.)
über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge
aufzustellen und vorher oder bei der Einzahlung der Beiträge an die Reichs-
versicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, einzusenden.
Hierzu sind die Vordrucke bei der Ausgabestelle für die Angestelltenversiche-
rung seines Sitzes zu entnehmen. Bis zu 20 Angestellten dient der einseitige
Vordruck. Bei mehr als 20 Angestellten kommen mehrere einseitige Vor-
drucke oder Einlagevordrucke, die gleichfalls von der Ausgabestelle abge-
geben werden, zur Verwendung. In die Nachweisung sind die Angestellten
in der Reihenfolge der Gehaltsklassen, mit der Klasse A beginnend, ein-
zutragen.
3) Beschäftigten mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des
Monats (§ 177 a. a. O.), so können an Stelle der Nachweise (Nr. 2) Postkarten-
Vordrucke benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt
werden.
4) Statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt
mit Zustimmung des Reichskanzlers den Postcheckverkehr für die Beitrags-
einzahlung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorge-

schrieben (siehe auch weiter unten Nr. 8). Hiernach sind die aus den
Nachweisungen zu 2 und 3 sich ergebenden Beitragssummen bis zum 15. des
auf den Monat, für den die Beiträge zu zahlen sind, folgenden Monats dem
Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postcheckamt in Berlin zu
überweisen. Hierfür sind besondere Zahlkarten und Überweisungformulare
eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält und zweckmäßig
frühzeitig abhebt. Die Erläuterungen zur Ausstellung und Benutzung sind auf
der Rückseite der Formulare angegeben. Auf der Rückseite der Abschnitte
findet man eine Kontrollübersicht, die zur Nachprüfung der Beitragssumme
dient und auszufüllen ist.

5) Für Lehrer und Erzieher aller Art, die bei mehreren Familien
während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach vor-
heriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich eingezahlt
werden. In diesem Falle müssen die Postkartenvordrucke (Nr. 3) benutzt
werden.

6) Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen müssen die
Veränderungen angegeben werden, welche die Abweichung gegen die vor-
herige Beitragssumme darstellen. Veränderungen sind dann gegeben, wenn
Angestellte a. aus dem Dienst ausscheiden (Abgang); b. in den Dienst neu
eingestellt werden (Zugang); c. Gehaltsänderungen erfahren, die den An-
gestellten in eine andere Gehaltsklasse bringen.

In den Fällen der Nr. 3 sind Veränderungsanzeigen einzusenden: a. bei
monatlicher Beitragszahlung, wenn es sich um den Wechsel in der Person
des Angestellten handelt; b. bei vierteljährlichen Beitragszahlungen (für
Lehrer und Erzieher) nach Ablauf des Kalendervierteljahrs vor oder bei Ein-
zahlung der Beiträge, wenn in einem Kalendermonat des Vierteljahrs ein
Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Änderung in dem gezahlten
Entgelt eintritt.

7) Zu den Veränderungsanzeigen sind dieselben Vordrucke wie für die
ersten Meldungen zu verwenden. Die Veränderungen sind nach der Ein-
teilung zu Nr. 6 unter a (Zugang), b (Abgang) und c (Gehaltsänderung) ge-
sondert aufzuführen. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dieses
durch Berichtigung des auf den Postcheckformularen unter der Kontroll-
übersicht (Nr. 4) vorgesehenen Textes zu vermerken. Die Veränderungs-
anzeigen sind vor der nächsten Beitragszahlung, spätestens gleichzeitig mit ihr,
an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben.

8) Die Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt hat
der Arbeitgeber in der Versicherungsakte durch Enttragung des Betrags
und Beischrift seines Namens oder seiner Firma handschriftlich oder durch
Stempel zu vermerken. Arbeitgeber, die bei ständig beschäftigten An-
gestellten (§ 176) Marken benutzen wollen, können diese nach vorheriger Ein-
zahlung der fälligen Beiträge, unmittelbar auf das Postcheckkonto (Nr. 4), von
der Reichsversicherungsanstalt beziehen.

9) Arbeitgeber, die Angestellte in mehreren Betrieben (Filialen) an
denen in verschiedenen Orten beschäftigt, können die Beiträge von
dem Hauptbetrieb aus zahlen; sie müssen alsdann für jeden Betrieb eine
besondere Nachweisung (§ 181 a. a. O., s. Nr. 2) an die Reichsversicherungs-
anstalt einreichen.

Krankenversicherungswesen.

Soweit die krankenversicherungspflichtigen Personen nicht Pflichtmit-
glied einer Betriebs- oder Innungskasse sind, sind sie ohne weiteres Mitglieder
der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben Jede von ihnen beschäftigte Person, die auf
Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage
nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Ortskrankenkasse anzumelden
und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
dasselbe abzumelden. Auch Unterbrechungen der Tätigkeit sind innerhalb
3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur
Invalidenversicherung klebt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwen-
dung Sorge tragen kann. Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine
Geldstrafe nach sich.

1. Berechtig, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind, sofern
sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke
des Kasens ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamt-
einkommen zweitausendhundert Mark übersteigt:
a. Versicherungsfreie Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
b. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsver-
hältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
c. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben
regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungsplatz beschäftigten.

2. Nicht beitragsberechtigt sind Personen, die das 60. Jahr vollendet
haben. Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesund-
heitszeugnisses des Kassanarztes abhängig, das der Anmeldung beigefügt
sein muß.

3. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Versicherungs-
berechtigte zu tragen. Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich
Marktstraße 44 und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen
von Erkrankungen wochentags von 8—2 Uhr. E. Spr. III. 3604.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Maschinenfabrik
Monek & Hambröck, für den Eisenbahndirektionsbezirk Altona, für die Heeres-
verwaltung, bezüglich der in den Betrieben des IX. Armeekorps beschäftigten
Personen und für die Angestellten und Arbeiter der Stadt Altona.

Eine Innungs-Krankenkasse haben die Schlachter-Innung, die Kupfer-
schmiede-Innung und die Bäcker-Innung errichtet.

Ersatzkassen:
Allgem. Krankenkasse, Gustavstraße 25.
Hamburg-Altonaer Arbeiterkrankenkasse, Neuburg 21.
„Germania“, Königstraße 75.

Mitglieder von Ersatzkassen können auf ihren rechtzeitig gestell-
ten Antrag von der Zugehörigkeit zu den Orts-, Betriebs- oder
Innungskrankenkassen befreit werden.

Zuschußkassen:
Krankenkasse für Barbier- und Friseurgehilfen, Allee 200.
„Militärische Kameradschaft“, Gobenstraße 18.
„Militärische Bruderschaft“, gr. Weststraße 54.
„Militärische Bruderschaft von Bahrendorf und Umgegend“, Kreuzweg 114
Kaufmännische Krankenkasse von 1884, gr. Berstraße 266.
Große Vereinskrankenkasse, Brittenstraße Altona 2.
„Der treue Bestand von 1866“, gr. Freiheit 45.

Verkehrswesen.

Altonaer Freibezirk,
eröffnet am 3. Februar 1902. Der im Süden der Stadt Altona belegene Land-
streifen längs der Elbe nebst dem daneben liegenden Teil der Elbe bildet
den Freibezirk im Sinne des § 107 des Vereinsgesetzes. Zu diesem Zweck
ist der frische Stadteil sowohl auf der Landseite als auf der Wasserseite

zollseiner unermetz. Die zum Verkehr notwendig bleibenden Lücken werden
zollamtlich bewacht. Der abgeschlossene Bezirk ist zollamtlich als Ausland
zu behandeln. Innerhalb des Freibezirks bleibt der Schiffsverkehr, die
Löschung, Einladung, Lagerung und Behandlung der Waren von der Zoll-
kontrolle befreit. Industriebetriebe (mit Ausnahme von Reparatur-Werk-

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.